



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 20.

Mittwoch, den 9. März.

1892.

Die heute ausgegebene Nr. 7 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:
Nr. 7. Bekanntmachung, die „Schönfeld-Stiftung“ betreffend, vom 29. Februar 1892.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichs-kanzlers sind bei der im verflossenen Jahre mit Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten von der trigonometrischen Abtheilung der Königlich Preussischen Landesaufnahme im Fürstenthum Lippe erfolgten Festlegung trigonometrischer Punkte nachstehende Festlegungssteine errichtet worden:

- 1., auf dem hohen Aisch, 150 m westlich von dem Gehölze, 2,5 km von Börsingfeld, Gemeindebezirk Börsingfeld;
- 2., auf dem Köllerberg, zwischen den Ortschaften Großenmarpe, Kleinenmarpe und Gehrenberg, Gemeindebezirk Kleinenmarpe;
- 3., auf dem Schanzenberg bei den 3 hohen Buchen, zwischen der Oberförsterei Sternberg und Linderhöfe, Oberförsterei Sternberg;
- 4., auf dem Reffenberg, an dem von dem Dorfe Freismissen nach Wöbbel führenden Verbindungswege, Gemeindebezirk Wöbbel;
- 5., auf der Höhe zwischen den Ortschaften Almena, Laßbruch und dem Gut Rohbraken, etwa 2 km nördlich von Almena, Gemeindebezirk Laßbruch;
- 6., auf dem Raselber Berg, zwischen den Ortschaften Hohenhausen, Raselb und Tiefenthal, 3 km nordöstlich von Hohenhausen, Gemeindebezirk Drosen;
- 7., auf dem Hoerg, 1 km südlich von Talle, Gemeindebezirk Talle;

8., auf dem höchsten Gipfel des Vellenberges, 500 m nördlich vom Dorfe Vellenberg, Gemeindebezirk Vellenberg;

9., auf der Höhe nördlich von Fiffentnick; 500 m östlich von der Windmühle, Gemeindebezirk Wehren;

10., auf dem Lager Berg, 1,50 km nördlich von der Stadt Lage, Gemeindebezirk Lage;

11., auf dem großen Hermannsberge, der höchsten Erhebung der Stapelager Berge, Gemeindebezirk Hörste;

12., auf der Höhe zwischen Hohenwart und Mosebeck, 100 m östlich von Hohenwart, Gemeindebezirk Mosebeck;

13., auf dem Rothenberg, zwischen Hebbenhagen, Bentrup und Dettern, Gemeindebezirk Dettern-Bremke;

14., auf dem Westhange des Hünerberges, 1 km östlich von Schlangen, Gemeindebezirk Schlangen;

15., auf dem Gipfel des Lippischen Belmerstod, Schutzbezirk Leopoldsthal, Oberförsterei Desterholz;

16., auf der Langenbreite, 35 m östlich vom Kilometersteine 23,0 des Kommunalweges Leopoldshöhe-Derlinghausen, Gemeindebezirk Greste;

17., auf der Feldmark Loddhausen, nördlich von Westervinnen, 150 m südlich von den 3 auf der Höhe stehenden Gehöften, Gemeindebezirk Loddhausen;

18., auf dem Boberg, 80 m von der Windmühle, Gemeindebezirk Oberwüsten;

19., auf dem Ramme des Tönsberges, etwa 1,5 km östlich von Derlinghausen, Gemeindebezirk Derlinghausen.

Es wird dies hierdurch mit der Verwarnung

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vor-
sätzliche Beschädigung der zur Festlegung der
trigonometrischen Punkte aufgestellten Marksteine
nach den §§ 303 und 304 des Reichsstrafgeset-
zbuches mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht ist.

Detmold, den 29. Februar 1892.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.

In Vertretung:

A. Steneberg.

Durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891
sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung über
die Arbeitsbücher in wesentlichen Punkten abgeän-
dert. Unter Berücksichtigung dieser Aenderungen
ist seitens des Herrn Reichskanzlers ein neues
Formular für die Arbeitsbücher vorgeschrieben.
Mit einem solchen werden sich vom 1. April d. J.
ab alle minderjährigen gewerblichen Arbeiter (Ge-
sellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werk-
meister, Techniker, Fabrikarbeiter) zu versehen
haben und zwar auch diejenigen, welche bereits
vor jenem Zeitpunkte in Beschäftigung getreten sind.

Nach den bisherigen Bestimmungen waren
Kinder unter 14 Jahren und noch zum Besuche
der Volksschule verpflichtete junge Leute, soweit
sie in Fabriken beschäftigt wurden, von der Füh-
rung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese
Personen gemäß § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung
eine Arbeitskarte führen mußten. Nachdem die
letzte Verpflichtung durch die neue Fassung des
§ 137 aufgehoben ist, tritt gemäß § 107 Abs. 1
auch für die nicht mehr zum Besuche der Volks-
schule verpflichteten Kinder, welche in Fabriken
und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt
werden, die Verpflichtung zur Führung eines Ar-
beitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen § 137 über
die Arbeitskarten bleiben dagegen für diejenigen
Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule
noch verpflichteten jungen Leute von 14 bis 16
Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten
Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni v. J. in
Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen be-
schäftigt waren, so lange in Geltung, bis für sie
nach Vollendung des 14. Lebensjahres beziehungs-
weise nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeits-
buch ausgestellt werden kann, keinesfalls aber länger

als bis zum 1. April 1894 (Art. 9 Abs. 4 des
Ges. v. 1. Juni 1891).

Die neuen Arbeitsbücher werden von den
Fürstlichen Verwaltungsämtern und den Magistraten
auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder
des Vormundes des Arbeiters ausgestellt. Die-
selben sind angewiesen, dabei in erster Linie die-
jenigen Arbeiter, die in eine neue Beschäftigung
eintreten, sowie die in die Fremde gehenden Ziege-
l-arbeiter zu berücksichtigen.

Die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber
werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam
gemacht, daß die Annahme und Beschäftigung eines
minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch mit
Geldstrafe bis zu 20 Mk. bedroht ist.

Detmold, den 27. Februar 1892.

Fürstlich Lippsche Regierung.

In Vertretung:

A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Der Kolon Kroos Nr. 34 in Holzhausen
beabsichtigt, die an die Kolonate Sentker Nr. 8
und Meyer Nr. 5 und das frühere jetzt mit
dem Kolonat Meyer Nr. 5 vereinigte Kolonat
Nr. 6 daselbst jährlich zu prästirenden Hülfsge-
der zu je 3 Sgr. 9 Pf. mittels Zahlung eines
Ablösungs-Kapitals von 9,50 bezw. 18,75 Mark
freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an
letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens
im Termine den

11. Juni d. J., Mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit
ausgeschlossen sind.

Detmold, den 5. März 1892.

Fürstlich Lippsche Ablösungs-Commission.

Overbeck.

Bekanntmachung.

Der Kolon Möllermann Nr. 41 zu Gras-
trup-Hölsen beabsichtigt, die an die Kolone
Quentmeier Nr. 13 und Haase Nr. 7 daselbst
jährlich zu prästirenden Gefälle mittels Zahlung
eines Ablösungs-Kapitals von 173,25 resp. 6,25
Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an

letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

11. Juni d. J., Mittags 12 Uhr,
anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit angeschlossen sind.

Detmold, den 5. März 1892.

Fürstlich Bippische Ablösungs-Commission.
Overbeck.

Nachdem ein von Villenbruch entlaufener Hund, welcher demnächst in Leese todt geschlagen, durch freisthierärztlichen Sectionsbefund als wahrscheinlich mit der Tollwuth behaftet gewesen erklärt worden ist, wird die Festlegung aller in den Bauerschaften Welstorf, Brüntorf, Watorf, Leese und Entrup vorhandenen Hunde für die Dauer von drei Monaten hiermit angeordnet.

Brake, den 4. März 1892.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Auf Grund des § 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 20 der vom Bundesrathe erlassenen Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes wird für die Gemeinden Oberwülsten und Rezen-Papenhäusen die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) sämtlicher Hunde bis zum 4. Juni d. J. polizeilich angeordnet.

Der Festlegung wird das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleichgeachtet, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs angelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagd-Reviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, welche dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, werden getödtet und findet außerdem Bestrafung des Eigenthümers

nach § 66 sub 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder mit Haft statt.

Schötmar, den 6. März 1892.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Biderit.

Der von den städtischen Kollegien zum Stadtbaumeister gewählte Ingenieur Herr Adolf Müller aus Lafferde ist heute in sein Amt eingeführt und eidlich verpflichtet worden.

Detmold, den 29. Februar 1892.

Der Magistrat.
Steinberg.

Auf Antrag eines Gläubigers sollen die dem Landwirth Friedrich Müller Nr. 22 und 23 in Sport gehörigen, im Grundbuche von Sport Band I Blatt 15 und 29 eingetragenen Grundgüter mit den unter Nr. 22 und 23 der Gebäudesteuerrolle verzeichneten Gebäuden in dem am

Dienstag, den 12. April 1892,

Vormittags 10 Uhr,

im Fürstlichen Landgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10 hieselbst anstehenden Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Flächeninhalt beträgt bei dem Colonnate Nr. 23 — Band I Blatt 15 des Grundbuchs — 3 ha 64 a 81 qm — mit einem Reinertrage von 86,13 Mark, bei dem Colonnate Nr. 22 — Band I Blatt 29 des Grundbuchs — 2 ha 53 a 03 qm, Reinertrag 80,08 Mark. Die Gebäude sind mit 3600 Mark bzw. 3300 Mark zum Brandkataster eingeschätzt. Tage und Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor dem Termine in der Gerichtsschreiberei, Abth. III hieselbst eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthums- oder dingliche Rechte an dem Grundbesitze zu haben vermeinen oder Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern erheben, haben solche im obigen Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls ihr Recht gegen den neuen Erwerber bzw. auf die Kaufgelder verloren geht.

Detmold, 26. Februar 1892.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Remgo. In Realisirung des in der Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. angedrohten Präjudizes werden diejenigen, welche ihre Ansprüche an den Nachlaß des Lohgerbers Ed. Krahn hierf. nicht angemeldet haben, mit solchen von der Masse ausgeschlossen.

Remgo, den 3. März 1892.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

Aufgebot.

In dem Hypothekenbuche der Stadt Blomberg finden sich die nachstehenden Ingrossationen, bei denen die gegenwärtigen Inhaber mit Sicherheit nicht zu ermitteln sind bezw. von denen die Schuldner behaupten und glaubhaft gemacht haben, daß dieselben gegenstandslos geworden seien, ohne jedoch lösungsfähige Quittungen beibringen zu können, eingetragen:

1. auf der Bürgerstätte Topp Nr. 11a:
 - a. ersten Orts für die Armenkasse zu Blomberg unter dem 28. September 1812 Darlehn zu 30 Thalern,
 - b. zweiten Orts für die Armenkasse zu Blomberg unter dem 18. Februar 1834 zu 15 Thalern;
2. auf der Bürgerstätte Strate Nr. 15:
 - a. achten Orts für Baruch Arnsberg ex j. cess. Sofie Textor in Detmold unter dem 26. Februar 1861 bez. 28. Januar 1871 Darlehn zu 40 Thalern;
3. auf der Bürgerstätte Pohl Nr. 16:
 - a. zweiten Orts für Hermann Tünnermeier zu Wöhren unterm 13. Juli 1868 Darlehn zu 200 Thalern;
4. auf der Bürgerstätte Bracht Nr. 34:
 - a. ersten Orts für J. C. Beineke zu Jstrup (ohne Datum) Verfaßgelber zu 70 Thalern;
5. auf der Bürgerstätte Wiegräbe Nr. 51:
 - a. ersten Orts für Pohlmeier zu Holstenhöfen unter dem 6. Juli 1792 Verfaßgelber zu 10 Thalern;
6. auf der Bürgerstätte Franke Nr. 55:
 - a. sechsten Orts für Dorothea Nolte ex j. cess. Josef Rintels unterm 1. April 1845 bez. 14. Juni 1848 Darlehn zu 30 Thalern und 10 Silbergroschen;

7. auf der Bürgerstätte Flügge Nr. 56:
 - a. neunzehnten Orts für Colon Pohlmeier zu Holstenhöfen unterm 29. Juni 1868 Darlehn zu 350 Thalern;
8. auf der Bürgerstätte Stohlmann Nr. 89:
 - a. fünften Orts für Müller Conrad Müller zu Emmern unter dem 28. Juli 1854 Darlehn zu 125 Thalern;
9. auf der Bürgerstätte Schäfer Nr. 149:
 - a. zweiten Orts für Lohnherr Köhne hiersebst unter dem 17. Mai 1844 Darlehn zu 10 Thalern;
10. auf der Bürgerstätte Langemann Nr. 159:
 - a. zweiten Orts für Leihzüchter Tünnermeier in Wöhren unter dem 6. März 1862 Darlehn zu 250 Thalern;
11. auf der Bürgerstätte Festing Nr. 164:
 - a. ersten Orts für Baruch Arnsberg ex j. cess. Christof Wesemann hiersebst unter dem 26. Mai 1854 bz. 15. September 1858 Darlehn zu 250 Thalern;
12. auf der Bürgerstätte Helmshausen Nr. 212:
 - a. ersten Orts für H. H. Schaake in Jstrup unter dem 19. April 1804 85 Thaler,
 - b. zweiten Orts für Wrenger in Jstrup unter dem 8. Juni 1804 Darlehn zu 200 Thalern;
13. auf der Bürgerstätte Brautlecht Nr. 233:
 - a. ersten Orts für Witwe E. Köhring Kinder erster Ehe unter dem 3. September 1793 Schichttheil zu 124 Thalern 18 Sgr. 1 $\frac{1}{2}$ Pf.;
14. auf der Bürgerstätte Geise Nr. 247:
 - a. ersten Orts für Müller Lehne in der Niedermühle hiersebst unter dem 8. November 1852 Verfaßgelber zu 131 Thlr.;
15. auf der Bürgerstätte Lind Nr. 255 hierf.:
 - a. ersten Orts für Amtsrath Overbeck in Schwaibenberg unter dem 14. Mai 1869 Darlehn zu 150 Thalern;
16. auf der Bürgerstätte Sauerländer Nr. 265 hierf.:
 - a. ersten Orts für Wrenger in Jstrup unter dem 8. Juni 1804 Verfaßgelber zu 200 Thalern,
 - b. dritten Orts für Deconom Friedrich Beine

- Nr. 3 zu Siebenhöfen unter dem 1. März 1854 Verfaßschilling zu 1625 Thalern,
 c. vierten Orts für Gebrüder Capelle hierf. unter dem 22. August 1831 Darlehn zu 110 Thalern,
 d. fünften Orts für Witwe Christof Capelle hierf. unter dem 11. November 1834 Darlehn zu 125 Thalern,
 e. sechsten Orts für Gebrüder Capelle unter dem 15. Juni 1835 Darlehn zu 40 Thalern,
 f. siebenten Orts für Rathsherr Roje hierf. ex j. cess. Colon Pohlmeier zu Holstenhöfen unter dem 8. September 1837 bez. 30. März 1853 Darlehn zu 150 Thalern;
 17. auf der Bürgerstätte Laßmeier Nr. 275:
 a. ersten Orts für Laßmeier's Kinder erster Ehe unter dem 1. Juli 1823 Schichtheil zu 58 Thalern 20 Sgr.,
 b. zweiten Orts für dieselben unter dem 4. November 1823 100 Thaler;
 18. auf der Bürgerstätte Stübbe Nr. 290:
 a. ersten Orts für die Schulkasse (ohne Datum) jährlich 1 Thaler,
 b. zweiten Orts für Krüger Hue in Jstrup unter dem 16. März 1823 Verfaßgelder zu 350 Thaler,
 c. dritten Orts für die Kirchenkasse (ohne Datum) jährlich 1 Thaler;
 19. auf der Bürgerstätte Hagedorn Nr. 299:
 zweiten Orts für Beisitzer Arnold Theopold unter dem 25. Mai 1858 Darlehn zu 100 Thalern;
 20. auf der Stätte Aulenberg Nr. 303:
 a. ersten Orts für Niechemeier unter dem 5. Februar 1785 Verfaßgelder zu 40 Thalern,
 b. zweiten Orts für denselben unter dem 18. Januar 1791 Verfaßgelder zu 20 Thalern;
 21. auf der Stätte Nr. 386:
 zweiten Orts für Ulrike Landgräfin zu Hessen-Philippsthal unter dem 31. Januar 1795 Darlehn zu 400 Thalern;
 22. auf Fol. 877 des Hypothekenbuchs (Pfortner Dietrich Brasse):
 zweiten Orts für Witwe Conrad Hölste

Nr. 269 hierf. unter dem 14. Februar 1845 Darlehn zu 40 Thalern.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 27. Juli 1882 werden alle, welche an die vorstehenden Ingrossate Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Mittwoch, den 26. Oktober 1892,
 Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angefügten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die Urkunde für kraftlos erklärt und die Ingrossate gelöscht werden sollen.

Zugleich werden alle, nicht bereits vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke in dem Gemeindebezirke Blomberg das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes und der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, aufgefordert, spätestens in dem oben anberaumten Termine ihre Ansprüche anzumelden.

Die Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung der Grundstücke und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldebetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird.

Die Rangordnung, welche für die angemeldeten Rechte beansprucht wird, ist anzugeben, auch sind den Anmeldungen die vorhandenen Beweisurkunden beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind nur diejenigen Berechtigten frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung ihrer Rechte zugegangen ist oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht, und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

gegen den Ablauf der festgesetzten Frist und Ver-
säumung des Termins findet gesetzlich nicht statt.
Blomberg, den 13. Februar 1892.

Kärstliches Amtsgericht I.
J. A.

Zimmermann.

Aufgebot.

Im Hypothekenbuche des Gemeindebezirks
Pottenhausen finden sich folgende Eintragun-
gen, bei welchen die gegenwärtigen Obligations-
inhaber mit Sicherheit nicht zu ermitteln sind,
und bezüglich welcher die Schuldner behaupten,
daß die Schuld erloschen sei, ohne doch löschungs-
fähige Empfangsbefcheinigungen der Gläubiger
vorlegen zu können:

1. auf der Stätte Althof Nr. 27, Art. 2
Grbst. : M. : R. :
 - a. unter Nr. 4 für den minderjährigen Hein-
rich Winkel zu Stapelage laut Schul-
urkunde vom 4 April 1838 ein Darlehn
zu 100 Thlr.,
 - b. unter Nr. 5 für den Leibzüchter Junge-
krüger in Waddenhausen laut Schul-
urkunde vom 7. April 1841 ein Darlehn
zu 100 Thlr.,
 - c. unter Nr. 6 für den Kaufmann J. B.
Echterling in Lage laut Schulurkunde
vom 13. März 1844 ein Darlehn zu
45 Thlr. 29 Sgr. 2 1/2 Pf.,
 - d. unter Nr. 7 für die Sparkasse der Stadt
Lage laut Schulurkunde vom 23. April
1845 ein Darlehn zu 100 Thlr.,
 - e. unter Nr. 8 für den Kolon Hölcher auf
der Hengstheide, Nr. 39 der Bauerschaft
Pieme ein Darlehn zu 50 Thlr. laut
Schulurkunde vom 13. Mai 1846,
 - f. unter Nr. 9 für den Einlieger Friedrich
Ballhorst in Grefte laut Schulurkunde
vom 17. März 1847 ein Darlehn zu
55 Thlr.;
2. auf der Stätte Ellerkamp Nr. 13, Art.
13 Grbst. : M. : R. :
 - a. unter Nr. 12 für die Kirche zu Lage laut
Schulurkunde vom 30. Dezember 1824
ein Darlehn zu 100 Thlr.,
 - b. unter Nr. 15 für den Kaufmann Geld

- in Lage laut Schulurkunde vom 6./7.
Juli 1826 ein Darlehn zu 60 Thlr.,
- c. unter Nr. 21 für den Einlieger Ad. Rüter-
meier in Hefloh laut Schulurkunde vom
8. Juli 1840 ein Darlehn zu 300 Thlr.,
- d. unter Nr. 25 für denselben laut Schul-
urkunde vom 8. Januar 1862 ein Dar-
lehn zu 200 Thlr.;
3. auf der Stätte Prante Nr. 12, Art. 32
Grbst. : M. : R. :
 - unter Nr. 7 für die 3 Kinder des
Einliegers Friedrich Löwenkamp in Ohr-
sen auf Grund des Eheprotokolls vom
23. August 1816
30. August 1832 ein Schichtheil zu 19
Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.;
4. auf der Stätte Langmann Nr. 24, Art.
34 der Grbst. : M. : R. :
 - a. unter Nr. 3 für den Kolon Schlütermann
Nr. 20 in Pottenhausen laut Schul-
urkunde vom 7. Januar 1831 ein Dar-
lehn zu 50 Thlr.,
 - b. unter Nr. 5 für den Bauerrichter Schlüter
in Pottenhausen laut Schulurkunde vom
19. Juni 1844 ein Darlehn zu 100 Thlr.,
 - c. unter Nr. 8 für den Heinrich Schlüter
daselbst laut Schulurkunde vom 15. Ok-
tober 1851 ein Darlehn zu 60 Thlr.,
 - d. unter Nr. 10 für den Bauerrichter Prante
daselbst laut Schulurkunde vom 2. Fe-
bruar 1859 ein Darlehn zu 250 Thlr.;
5. auf der Stätte Sielmann Nr. 26, Art.
37 Grbst. : M. : R. :
 - a. unter Nr. 6 für den Einlieger Friedrich
Rötter von Hausenbeck laut Schulur-
kunde vom 16. Juli 1819 ein Darlehn
von 100 Thlr.,
 - b. unter Nr. 9 für den Hausverwalter
Wagener in Detmold laut Schulurkunde
vom 23. Mai 1823 ein Darlehn von
100 Thlr.,
 - c. unter Nr. 10 für den Christof Witte in
Pottenhausen laut Schulurkunde vom
1./27. Juni 1823 ein Darlehn zu 50 Thlr.,
 - d. unter Nr. 11 für den Einlieger Heinrich
Rottshäfer in Pottenhausen laut Schul-
urkunde vom 1./10. Dezember 1824 ein
Darlehn zu 50 Thlr.,

- e. unter Nr. 14 für den Einlieger Heinrich Rottschäfer in Pottenhausen laut Schuldburkunde vom 3. Oktober 1838 ein Darlehn zu 50 Thlr.,
- f. unter Nr. 15 für den Kolon Tewes Nr. 23 auf der Hengstheide, Bauerschaft Bieme, laut Schuldburkunde vom 6. November 1839 ein Darlehn zu 50 Thlr.,
- g. unter Nr. 16 für den Kolon Hölcher auf der Hengstheide, Nr. 39 der Bauerschaft Bieme, laut Schuldburkunde vom 7. Oktober 1840 ein Darlehn zu 75 Thlr.,
- h. unter Nr. 17 für Fräulein Amalie Giebe in Detmold laut Schuldburkunde vom 8. Dezember 1841 ein Darlehn zu 50 Thlr.,
- i. unter Nr. 18 für den Kolon Hölcher auf der Hengstheide, Nr. 29 der Bauerschaft Bieme, laut Schuldburkunde vom 8. Juni 1842 ein Darlehn zu 50 Thlr.,
- k. unter Nr. 19 für die Kinder der Leitzüchterin Witte zu Pottenhausen laut Schuldburkunde vom 24. Januar 1844 ein Darlehn zu 50 Thlr.,
- l. unter Nr. 20 für die Witwe Amtschreibers Wolff in Lage laut Schuldburkunde vom 20. Januar 1847 ein Darlehn zu 100 Thlr.,
- m. unter Nr. 21 für August Diekmann in Augustdorf laut Schuldburkunde vom 31. Dezember 1851 ein Darlehn von 100 Thaler.
- n. unter Nr. 23 für den Einlieger Heinrich Hallerberg in Dahlhausen laut Schuldburkunde vom 17. Februar 1858 ein Darlehn zu 100 Thlr.,
- o. unter Nr. 24 für den Einlieger Heinrich Rottschäfer in Pottenhausen laut Schuldburkunde vom 8. Dezember 1858 ein Darlehn zu 100 Thlr.;
- 6. auf dem Kolonate Steinhage Nr. 8, Art. 38 Grdst.-N.-N.:
unter Nr. 2 für Friedrich August Steinhage, Stiefsohn des Kolons Steinhage laut Schuldburkunde vom 23. August 1832 ein Brautpfand zu 100 Thlr.;
- 7. auf der Stätte Bierregge Nr. 17, Art. 41 Grdst.-N.-N.:
a. unter Nr. 2 für den Meier Busse in

- Jaggenhausen laut Schuldburkunde vom 15. Mai 1827 ein Darlehn zu 100 Thlr.,
- b. unter Nr. 3 für denselben laut Schuldburkunde vom 27. Februar 1829 ein Darlehn zu 100 Thlr.,
- c. unter Nr. 5 für denselben laut Schuldburkunde vom 4. Juni 1832 ein Darlehn zu 100 Thlr.,
- d. unter Nr. 6 für den Kolon Osterheide Nr. 14 zu Pottenhausen laut Schuldburkunde vom 21. Oktober 1835 ein Darlehn zu 150 Thlr.,
- e. unter Nr. 8 für den Kolon Holzkämper Nr. 8 zu Krentrupperhagen laut Schuldburkunde vom 2. September 1848 ein Darlehn zu 100 Thlr.;
- 8. auf der Stätte Strate Nr. 21, Art. 39 Grdst.-N.-N.:
unter Nr. 1 für den Siefträger Brink laut Schuldburkunde vom 1. Oktober 1818 ein Darlehn zu 72 Thlr.;
- 9. auf der Stätte Witte Nr. 29, Art. 60 Grdst.-N.-N.:
unter Nr. 11 für den Kolon Witte Nr. 3 zu Pottenhausen laut Schuldburkunde vom 12. Januar 1848 ein Darlehn von 125 Thlr.

In Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 27. Juli 1882, die Einführung des Eigenthumserwerbsgesetzes nebst Grundbuchordnung betr., und des Gesetzes vom 31. Dezember 1885, Abänderung dieses Einführungsgesetzes betr., werden hiermit Alle, welche an die vorbemerkten Eintragungen Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Mittwoch, den 16. November 1892,
Morgens 10 Uhr,

hier angelegten Aufgebotstermine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen und die betr. Urkunden für kraftlos, die Eintragungen auch für erloschen erklärt und die Löschungen vollzogen werden sollen.

Zugleich werden laut der § 18 bis 20 der erwähnten Gesetze alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke im Gemeindebezirk Pottenhausen Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränken-

des Recht oder eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem oben angeetzten Termine hier geltend zu machen.

Die Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung der Grundstücke und bei Eigenthumsvorbehalten und bei Hypotheken einen bestimmten Gelbbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Die Rangordnung, welche für die angemeldeten Rechte beansprucht wird, ist anzugeben und den Anmeldungen die vorhandenen Beweisurkunden beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind nur diejenigen Berechtigten frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung ihrer Rechte zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Eintragung verloren geht, und daß Eigenthums- und sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist und Veräumung des Termins findet nicht statt.

Lage, den 29. Februar 1892.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Lage. Zur Eröffnung des hier hinterlegten Testaments der verst. Witwe Leibzüchterin Plaf von Nr. 44 zu Müffen ist Termin auf

Mittwoch, den 16. März 1892,

Morgens 10 Uhr,

angesezt, wozu Betheiligte sich einfinden können.

Lage, den 5. März 1892.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

In Sachen, die Anlegung des Grundbuchs für den Stadtgemeindebezirk Barntrup betr., sind diejenigen, welche in Folge der Bekanntma-

chung vom 16. Juni 1891 Ansprüche an die dort aufgeführten Ingrossate nicht angemeldet haben, dem angebrohten Rechtsnachtheile gemäß mit denselben ausgeschlossen worden.

Die betreffenden Eintragungen und Urkunden sind für erloschen bezw. kraftlos erklärt und die erforderlichen Löschungen im Hypothekenbuche angeordnet.

Zugleich ist dem in der gedachten Bekanntmachung angebrohten Rechtsnachtheile gemäß die Ausschliefung der nach § 18 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Grundbuchordnung anzumeldenden, aber nicht angemeldeten Rechte erkannt worden.

Alverdisen, den 26. Februar 1892.

Fürstliches Amtsgericht.
Duxholl.

Das Gesetz über den Eigentumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 sind für den Stadtgemeindebezirk Barntrup nach Ablauf der Ausschlussfrist vollständig in Wirksamkeit getreten.

Alverdisen, den 26. Februar 1892.

Fürstliches Amtsgericht.
Duxholl.

Auf Antrag eines Gläubigers ist im Wege der Zwangsvollstreckung durch Beschluß vom heutigen Tage die öffentliche Versteigerung des Grundbesitzes des Maurers Carl Schäfer zu Beldrom, nämlich des Colonats Nr. 34 daselbst, zu welchem ein Wohnhaus und Grundstücke in der Größe von 2 ha 56 a 72 qm gehören, erkannt und Verkaufstermin auf

Dienstag, den 5. April d. J.,

Morgens 10 Uhr,

auf hiesigem Gerichtszimmer angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Tage und Verkaufsbedingungen drei Wochen vor dem Termine auf hiesiger Gerichtsschreiberei eingesehen werden können, und daß der Zuschlag erteilt werden wird, wenn ein $\frac{2}{3}$ des Tagats übersteigendes Gebot erfolgt.

In dem anberaumten Termine haben diejenigen, welche Anspruch auf Befriedigung aus den Kaufgelbern erheben und welche dingliche Rechte an dem zu verkaufenden Colonate zu haben ver-

meinen, ihre Ansprüche so gewiß anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen werden sollen und die nicht angemeldeten Rechte dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Horn, den 9. Februar 1892.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

G. Cordemann.

Horn. Im Firmenregister der Stadt Horn ist bemerkt worden, daß die unter Nr. 27 eingetragene Firma S. Herzfeld Witwe zu Horn durch Vertrag auf den Sohn der seitherigen Firmeninhaberin Witwe Elise Herzfeld, den Kaufmann Isidor Herzfeld zu Horn übergegangen ist.

Zugleich ist die Firma S. Herzfeld Witwe zu Horn und als deren Inhaber der Kaufmann Isidor Herzfeld zu Horn unter Nr. 29 von Neuem eingetragen.

Horn, den 1. März 1892.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

G. Cordemann.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1892 werden von den zum Schulbezirk St. Joh. in Lemgo gehörenden steuerpflichtigen Personen acht Simpla Klassensteuer und ein Monats-Betrag Grundsteuer durch den städtischen Steuererheber bezw. durch den Bauerrichter in Entrup zur Schulkasse St. Joh. in Lemgo erhoben. Die Hebung der Grundsteuer geschieht im I. Quartal, die der Klassensteuer zu je 2 Simpla in jedem Quartal. Die betreffenden Hebetermine werden durch die bezeichneten Steuererheber bekannt gemacht.

Lemgo, den 5. März 1892.

Der Schulvorstand von St. Joh.

F. Rehme.

Bekanntmachung.

Für den Fall der Einberufung der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve, Marine-Ersatz-Reserve, bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen der Armee können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:

- a) Reservisten (Marine-Reservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marine-Reserve);
- b) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marine-Reservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
- c) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marine-Reservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;
- d) Ersatzreservisten (Marine-Ersatz-Reservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;

Ferner können in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse

- e) ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zurückgestellt werden.

Die Zurückstellungen dürfen aus folgenden Gründen eintreten:

1. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
2. wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genuße der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würde;

3. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung. (§§ 118, 120, 122, 123 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888).

Dieserjenigen Personen, welche hiernach Anspruch auf Berücksichtigung erheben können, haben ihre desfalligen Gesuche bis spätestens zum 1. März cr. beim hiesigen Bürgermeisteramte bezw. bei den betreffenden Ortsvorstehern anzubringen, demnächst auch vor der Ersatz-Commission am Freitag, den 18. März, Vormittags 10 Uhr, im Saale des Gefellenhauses hieselbst C. 137 am Bußdorf zu erscheinen.

Gesuche um Zurückstellung, welche nach dem vorbezeichneten Termine vorgelegt werden, können keine Berücksichtigung finden.

Paderborn, den 8. Februar 1892.

Der Landrath.
Jenßsch.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Musterung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Paderborn findet hieselbst in der Zeit von Freitag, den 11. März cr. bis Freitag, den 18. März cr. statt und zwar:

Am 17. März Morgens 10 Uhr Musterung der Militärpflichtigen aller Jahrgänge aus dem Fürstlich Lippe'schen Amte Lipperode und dem Stifte Cappel.

Am 18. März Morgens 9 Uhr Loosung der Militärpflichtigen des jüngsten Jahrganges.

Die in den Aushebungsbezirke Paderborn geborenen und in demselben sich aufhaltenden militärfähigen Personen werden hierdurch aufgefordert, sich in den vorstehend angegebenen Terminen hieselbst im Gefellenhause C. 137 am Bußdorf pünktlich einzufinden.

Der am 18. März stattfindenden Loosung beizuwohnen bleibt den Militärpflichtigen überlassen.

Etwaige Gesuche (Reklamationen) sind spätestens bis zum Beginn der Musterung, also bis zum 11. März cr., bei den Localbehörden einzureichen.

Paderborn, den 5. Februar 1892.

Der Landrath.
Jenßsch.

Kornpreise für den Monat März 1892.

Detmold:	100 Pfd. Weizen 11 M. 50 Pf., den Neuschöfl. zu 74 Pfd., 100 Pfd. Roggen 11 M. 50 Pf., den Neuschöfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Gerste 8 M. 50 Pf., den Neuschöfl. zu 66 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 8 M. 25 Pf., den Neuschöfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 M. 75 Pf., den Neuschöfl. zu 50 Pfd.
Remgo:	100 Pfd. Weizen 10 M. 75 Pf., den Neuschöfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 11 M. 50 Pf., den Neuschöfl. zu 75 Pfd., 100 Pfd. Gerste 8 M. 50 Pf. den Neuschöfl. zu 65 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 8 M. — Pf., den Neuschöfl. zu 80 Pfd. 100 Pfd. Hafer alter — M. — Pf., neuer 7 M. 50 Pf., den Neuschöfl. zu 45—50 Pfd.
Horn:	100 Pfd. Weizen 12 M. — Pf., den Neuschöfl. zu 78 Pfd., 100 Pfd. Roggen 11 M. 34 Pf., den Neuschöfl. zu 72 Pfd., 100 Pfd. Gerste 8 M. — Pf., den Neuschöfl. zu 64 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 M. 38 Pf., den Neuschöfl. zu 45 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 8 M. — Pf., den Neuschöfl. zu 80 Pfd.
Blomberg:	100 Pfd. Weizen 12 M. — Pf., 100 Pfd. Roggen 11 M. 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 M. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 M. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter — M. — Pf.

In Sachen, die Anlegung des Grundbuchs für den Stadtgemeindebezirk Barntrup betr., sind diejenigen, welche in Folge der Bekanntmachung vom 16. Juni 1891 Ansprüche an die dort aufgeführten Ingrossate nicht angemeldet haben, dem angebrohten Rechtsnachtheile gemäß mit denselben ausgeschlossen worden.

Die betreffenden Eintragungen und Urkunden sind für erloschen bezw. kraftlos erklärt und die erforderlichen Löschungen im Hypothekenbuche angeordnet.

Zugleich ist dem in der gedachten Bekanntmachung angebrohten Rechtsnachtheile gemäß die Ausschließung der nach § 18 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Grundbuchordnung anzumeldenden, aber nicht angemeldeten Rechte erkannt worden.

Alverdissen, den 26. Februar 1892.

Fürstliches Amtsgericht.
Hurholt.

Das Gesetz über den Eigentumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 sind für den Stadtgemeindebezirk Barntrup nach Ablauf der Ausschlussfrist vollständig in Wirksamkeit getreten.

Alverdissen, den 26. Februar 1892.

Fürstliches Amtsgericht.
Hurholt.

Dem in der Bekanntmachung vom 3. Februar 1892 angekündigten Präjudize gemäß werden damit alle diejenigen, welche etwaige Ansprüche an den Nachlaß der Witwe Hagemann, geb. Wolmert in Sonneborn bislang nicht angemeldet haben, mit denselben damit ausgeschlossen.

Alverdissen, den 27. Februar 1892.

Fürstliches Amtsgericht.
Hurholt.

Derlinghausen. Nachdem die Erben des am 11. Januar d. J. verstorbenen Schuhmachermeisters Friedrich Friedrichs Nr. 96 hierf. den Nachlaß des Erblassers nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, so werden Alle, welche Ansprüche auf Befriedigung aus der Nachlaßmasse zu haben glauben, zu deren Anmeldung und Begründung auf

Mittwoch, den 6. April 1892,

Morgens 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß nicht angemeldete Ansprüche später nur in soweit noch berücksichtigt werden sollen, als die Erben zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet sind.

Derlinghausen, den 24. Februar 1892.

Fürstliches Amtsgericht.

Dr. Caesar.

Derlinghausen. Gestelltem Antrage gemäß soll das Colonat Friedrichs Nr. 96 zu Derlinghausen, zu welchem außer einem Wohnhause nach der Grundsteuermutterrolle 2 ha 45 a 22 qm Grundstücke gehören, öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist dazu Termin auf

Freitag, den 1. April 1892,

Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube anberaumt.

Die Verkaufsbedingungen können auf hiesiger Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Derlinghausen, den 24. Februar 1892.

Fürstliches Amtsgericht.

Dr. Caesar.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes können mündliche Meldungen aller Art an den nachstehenden Tagen in Schötmar und Lage dem dorthin entsendeten Bezirksfeldwebel erstatten:

1. In Schötmar

im Hause des Gastwirths Junker:

am 18. März d. J. von 3 bis 6 Uhr Nachm.

" 22. " " " desgleichen.

" 29. " " " von 10 bis 12 Uhr Vorm.

2. In Lage

im Hause des Gastwirths Kampmann.

am 11. März d. J. von 2 bis 5 Uhr Nachm.

" 15. " " " desgleichen.

" 29. " " " von 2 bis 4 Uhr Nachm.

Detmold, den 22. Februar 1892.

Königliches Hauptmelde-Amt.

Der unterm 8. Februar 1892 gegen den Diensthof Heinrich Möller, geboren 2. Mai 1870 zu Barntrup, Kreis Detmold, erlassene Stedbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Sameln, den 26. Februar 1892.

Königliches Amtsgericht I.